

zu erlernen, welche zu dem jetzigen großen Forstexamen nothwendig sind, es mir nicht gelungen ist, mich so vollkommen zu machen, um dieses Examen so zu bestehen, wie ich versorgt zu werden wünsche und hoffe. — Gott weiß es, ich habe in all' den Kriegsjahren den Tod nie gefürchtet, aber dies vielverlangende Examen fürchte ich! Gern möchte ich dafür wie bei Groß-Beeren<sup>1)</sup> ein feindliches Karree mit der Schwadron stürmen, wenn ich auch keine Kanonen wie dort eroberte.“

Zur Erläuterung sei noch hinzugefügt, daß Enig 1793 als Feldjäger vereidigt wurde, also schon 25 Jahre diente, daß er bereits zwei erwachsene Söhne hatte, die auch schon wieder als Unteroffiziere in der Armee standen, und daß er endlich selbst bei dem Westpreussischen Ulanen-Regimente, in dem er die Befreiungskriege mitgemacht hatte und zum Rittmeister avancirt war, noch bis zum Frühjahr 1819 den Dienst eines Schwadronschefs versah. Dennoch gelang es ihm in diesem Jahre das Forstexamen mit der Oberförsterqualifikation zu bestehen und seine Anstellung in der Oberförsterei Carthaus zu erhalten.

Da sich in einer ähnlichen Lage, wie Enig, noch viele andere Feldjäger befanden, darf es nicht Wunder nehmen, wenn die forstlichen Examina in der ersten Zeit nach den Befreiungskriegen nicht immer besonders günstig ausfielen, und es Einzelnen überhaupt nicht möglich war, die erschwerten Bedingungen zu erfüllen. So erklärt es sich, daß z. B. der Feldjäger Klamann in seinem 51. Lebensjahre schließlich als Hegemeister versorgt wurde, und Harpe gar in einem Alter von 60 Jahren mit der Pension eines Lieutenants aus dem Korps ausschied.

Den so wesentlich erhöhten Anforderungen, welche die Forstbehörde an ihre Revierverwalter stellte, mußte demnach auch das Korps entsprechende Rechnung tragen, wollte es seine Mitglieder auch ferner noch als Oberförster versorgt sehen. In dieser Erkenntniß entwarf der Generalleutenant v. Ködritz einen neuen Organisationsplan für das Korps, welchen er am 21. Juli 1817 an Allerhöchster Stelle zur Genehmigung vorlegte.

Von dem Entwurf, der zwar niemals zur Durchführung gelangt ist, andererseits aber doch als Grundlage für die spätere Organisation des Korps gedient hat, mag hier Folgendes als besonders bemerkenswerth und interessant angeführt werden:

1. Ergänzung. Für den Eintritt in das Korps war zunächst erforderlich, daß der Aspirant bereits seiner Dienstpflicht bei dem Gardejäger-Bataillon als Freiwilliger genügt, und das schon 1815 genehmigte Aufnahme-Examen bestanden hatte. Neben den Söhnen von Forstbeamten

<sup>1)</sup> Vergleiche Seite 67.